

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SuS data shield GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden geltenden Fassung regeln die Vertragsbeziehung zwischen der SuS data shield GmbH (nachfolgend „data shield“) und Kunden, die data shield mit bestimmten Dienstleistungen beauftragen. data shield und der Kunde werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
2. Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Wir können daher vor Vertragsschluss verlangen, dass der Kunde uns seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist, z.B. durch Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind von dem Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
3. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn data shield den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Mit der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und vom Kunden als anerkannt.
5. data shield behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird data shield den Kunden mindestens 14 Tage Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der Dienste auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden ist der Vertrag beendet und es bedarf einer neuerlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und data shield. In der Änderungsmitteilung wird data shield den Kunden auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen des Widerspruchs hinweisen.

## § 2 Vertragsschluss/Vertragsgegenstand/Sorgfaltspflicht

1. Unsere Angebote und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Die Darstellung der Leistungen von data shield sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung (invitatio ad offerendum) dar.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an data shield zum Abschluss eines Vertrages über die vom Kunden bestellte Dienstleistung dar. Kunden können über unsere Onlinepräsenz, schriftlich, mündlich, per

Telefon oder per E-Mail unter [info@data-shield.de](mailto:info@data-shield.de) unsere Dienstleistungen beauftragen.

3. Der Kunde ist 14 Tage ab Eingang seiner Bestellung bei data shield an diese gebunden. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich data shield bezüglich des Leistungsinhalts sowie des Preises 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
4. Ein Vertrag zwischen data shield und dem Kunden über die beauftragte Dienstleistung kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung durch data shield zustande, spätestens dann, wenn data shield mit der Durchführung der vertraglichen Leistung beginnt. Das ist auch dann der Fall, wenn data shield vor einer Einigung über alle Punkte einer Beauftragung, in Kenntnis des Kunden mit der Durchführung der Dienstleistung beginnt, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.
5. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen data shield und dem Kunden ist der jeweils geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von data shield vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
6. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von data shield nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
7. Soweit Angestellte von data shield vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von data shield schriftlich bestätigt werden.
8. Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte Sprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Kundeninformation. Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung hat der deutsche Text Vorrang.
9. data shield bietet derzeit nachfolgende Dienstleistungen unter [www.datashield-dsb.de](http://www.datashield-dsb.de) an:
  - a) Datenschutzberatung als externe Datenschutzbeauftragte
  - b) Informationssicherheitsberatung als externen Informationssicherheitsbeauftragten
  - c) Durchführung eines Datenschutzaudits beim Kunden
  - d) Einrichtung und Umsetzung eines Datenschutz- & oder Informationssicherheits-Managementsystems (DSMS/ISMS)
10. Die data shield ist zur Einschaltung Dritter bei der Leistungserbringung berechtigt (Subunternehmer).
11. data shield führt sämtliche Beratungsleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Kunden in bester Weise gerecht werden.

### § 3 Beratung zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten

1. Auf der Grundlage der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind sog. nicht-öffentliche Stellen bei Vorliegen bestimmter Bedingungen verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
2. data shield berät und unterstützt Kunden auf dienstvertraglicher Basis, damit der Kunde sich entscheiden kann, die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten an einen Dritten als externen Dienstleister auszulagern. Dies setzt voraus, dass sich data shield im Rahmen von Vorgesprächen mit dem Kunden ein Bild über die Verarbeitungen personenbezogener Daten und die dabei eingesetzten IT-Systeme beim Kunden verschafft. Die näheren Anforderungen zur Übertragung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter regeln dann ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem externen Dienstleister.
3. Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 DS-GVO. Hierzu gehören:
  - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
  - b) Überwachung der Einhaltung der DS-GVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
  - c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DS-GVO; Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - d) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DS-GVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

### § 4 Durchführung eines Datenschutzaudits beim Kunden

#### 1. Allgemeines

1.1 Der Kunde kann data shield mit der Durchführung eines Datenschutzaudits beauftragen. Ziel einer solchen Vereinbarung ist es, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit durch den Kunden im Hinblick auf den Zertifizierungsgegenstand durch data shield prüfen zu lassen. data shield wird die Prüfung anhand eines von ihm genutzten Kriterienkataloges vornehmen. Für die Durchführung eines Datenschutzaudits gelten die in § 4 festgelegten Bestimmungen.

1.2 Nach einer erfolgten Vorbesprechung wird data shield den Auditgegenstand einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterziehen und einen Prüfbericht erstellen.

1.3 Sofern bei der Prüfung durch data shield festgestellt wird, dass die Rechtsvorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit beim Kunden im Zusammenhang mit dem Auditgegenstand eingehalten werden, wird data shield auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Bericht abgeben.

#### 2. Gegenstand des Audits

2.1 Der Kunde beauftragt data shield mit der Durchführung eines Datenschutzaudits und der Erstellung eines Prüfberichts mit den Ergebnissen des Audits. Die Parteien legen zunächst fest, auf welche/n Bereich/e eines Produkts oder Verfahrens oder Bündel von Verfahren sich das Audit erstrecken soll und welche Grenzen und/oder Ausnahmen bestehen.

2.2 Als Prüfkriterien werden die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen zu Datenschutz und Datensicherheit als Grundlage festgelegt. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung von Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), – soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und – soweit einschlägig – den geltenden bereichsspezifischen Regelungen wie dem Telemediengesetz (TMG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) oder anderen anzuwendenden Rechtsgrundlagen.

#### 3. Leistungen von data shield

3.1 data shield führt für den Kunden eine datenschutzrechtliche Überprüfung des Auditgegenstands in der jeweils vereinbarten Weise durch. data shield wird in dem Zusammenhang die vom Kunden zur Verfügung gestellte Dokumentation zum Auditgegenstand sichten, datenschutzrechtlich prüfen und bewerten. Weiter wird data shield die praktische Umsetzung der jeweils erforderlichen gesetzlichen Vorgaben zu Datenschutzrecht und Datensicherheit prüfen und bewerten.

3.2 data shield wird die Ergebnisse seiner Prüfungen und die Bewertungen in einem Prüfbericht zusammenstellen, der dem Kunden nach Fertigstellung in Textform zur Verfügung gestellt wird.

3.3 Die Prüftiefe und die Entscheidung darüber, wie die Prüfung tatsächlich durchgeführt wird (z.B. Dokumentenprüfung, Inaugenscheinnahme vor Ort etc.), liegt im Ermessen von data shield.

3.4 data shield setzt für die Prüfung fachkundiges und zuverlässiges Personal ein. Alle mit der Prüfung beschäftigten Personen werden von data shield zur Vertraulichkeit und auf den Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. data shield stellt sicher, dass die beteiligten Personen über die erforderlichen Kompetenzkriterien verfügen.

#### 4. Unabhängigkeit von data shield

data shield führt seine Leistungen unabhängig, unparteilich und im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen weisungsfrei durch.

#### 5. Auditplan

5.1 data shield wird im Zusammenwirken mit dem Kunden einen Auditplan erstellen, der die Grundlagen für die Festlegungen hinsichtlich der Durchführung und zeitlichen Planung der Audittätigkeiten beinhaltet.

5.2 In dem Auditplan sind Auditziele, der Auditumfang, die Auditkriterien, Termine und Standorte von Audittätigkeiten sowie Rollen und Verantwortlichkeiten der an dem Audit beteiligten Personen zu beschreiben.

5.3 data shield wird dem Kunden den Auditplan in Textform zur Verfügung stellen. Der Kunde kann data shield Einwände und Änderungswünsche binnen 14 Tagen nach Zugang des Auditplans mitteilen. data shield wird die Einwände und Änderungswünsche prüfen und einen geänderten Auditplan in Textform übermitteln oder im Falle der Nichtberücksichtigung eine Stellungnahme mit einer Begründung der Nichtberücksichtigung an den Kunden in Textform senden.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt data shield alle für die Durchführung der Leistungen der data shield erforderlichen Unterlagen und Informationen kostenfrei zur Verfügung. Die jeweils erforderlichen Informationen und Dokumente sind data shield nach Aufforderung unverzüglich in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

6.2 Soweit für die Durchführung des Audits eine Inaugenscheinnahme und Prüfung vor Ort erforderlich ist, wird der Kunde data shield hierfür den jeweils erforderlichen Zugang gewähren.

6.3 Der Kunde wird einen oder mehrere Personen als Ansprechpartner der data shield benennen, die diesen bei der Durchführung des Audits in geeigneter Weise unterstützen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an dem Auditgegenstandes und/oder der Rechts-/Organisationsform des Kunden, die sich auf die Prüfung und Bewertung von data shield auswirken können, unverzüglich in Textform anzuzeigen.

## 7. Abschlussbesprechung und Prüfbericht

7.1 Nach Durchführung der Prüfung und Bewertung wird data shield mit dem Kunden eine Abschlussbesprechung durchführen. In der Abschlussbesprechung wird data shield über die Auditfeststellungen berichten, die ermittelten Konformitäten und Nichtkonformitäten aufzeigen und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen aufzeigen. Dem Kunden wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Auditfeststellungen gegeben.

7.2 data shield wird das Ergebnis seiner Prüfung und seine Bewertung (Arbeitsergebnis) in einem Prüfbericht schriftlich dokumentieren. Der Prüfbericht muss die ermittelten Konformitäten und Nichtkonformitäten darlegen und von data shield gegebenenfalls vorgelegte Korrekturen im Hinblick auf ihre Annehmbarkeit bewerten.

## 8. Abnahme

8.1 data shield wird seinen Prüfbericht zu dem jeweils im Auditplan festgelegten oder individuell vereinbarten Termin liefern. Der jeweilige Termin gilt nicht als Fixgeschäft im Sinne des § 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang des Prüfberichts die Abnahme oder Nichtabnahme in Textform zu erklären. Eine Nichtabnahme ist zugleich zu begründen. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

8.3 Sofern der Kunde nicht binnen der Frist der Ziffer 8.2 eine Abnahme oder Nichtabnahme erklärt, kann data shield dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe der Erklärung setzen. Der Prüfbericht gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme noch die begründete Nichtabnahme erklärt.

## 9. Berichte und Nutzungsrechte

9.1 Sofern die Prüfung und Bewertung des Auditgegenstands ergibt, dass die Prüfkriterien eingehalten werden, wird data shield auf Wunsch des Kunden eine Berichtsurkunde für den Kunden erteilen. Die Gültigkeit der Berichtsurkunde wird auf zwei Jahre beschränkt.

## 10. Wiederholungsaudit

10.1 Der Kunde kann den Auditgegenstand erneut bei data shield einem Datenschutzaudit unterziehen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich der Auditgegenstand ändert.

10.2. Ein Wiederholungsaudit ist zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

## 11. Vertraulichkeit

11.1 Alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits ausgetauschten Informationen (insbesondere Dokumente und Dateien) sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Dies bezieht sich auch auf Informationen, die vor dem Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsanbahnung ausgetauscht wurden.

11.2. Eine Weitergabe von diesen Informationen an Dritte oder eine Einsichtnahme durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften erlaubt oder mit Einwilligung jeweils beider Vertragspartner erfolgt.

11.3 Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für Informationen,

(a) die dem Empfänger vor der Vertragsanbahnung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

(b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

11.4 Beide Parteien sind verpflichtet, entsprechende Geheimhaltungspflichten mit ihren Beschäftigten und sonstigen Dritten, die an der Ausführung des Vertrages mitwirken, zu vereinbaren.

11.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

## 12. Datenschutz

12.1 data shield trägt Sorge dafür, dass personenbezogene Daten, von denen er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden Kenntnis erhält, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

12.2 data shield stellt sicher, dass alle Beschäftigten, die am Audit mitwirken, insbesondere auf die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten verpflichtet wurden.

## 13. Gewährleistung und Verzug

13.1 Mängel an Arbeitsergebnissen der data shield sind vom Kunden unverzüglich in Textform geltend zu machen.



13.2. Ansprüche auf Gewährleistung des Kunden verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme des Prüfberichts.

#### 14. Vertragsdauer/Kündigung

14.1 Der Vertrag wird auf die Dauer der Durchführung des Datenschutzaudits (mit Abschluss der Abnahme) oder – im Falle der Verleihung eines Zertifikats – auf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats geschlossen.

14.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 649 BGB bleibt unberührt.

### § 5 Einrichtung und Umsetzung eines Datenschutz-Managementsystems (DSMS)

1. Nach unserem Verständnis stellt der Aufbau eines Datenschutz-Managementsystems (DSMS) die Grundlage dafür dar, dass der Datenschutz in einem Unternehmen funktioniert. Ein DSMS setzt die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Unternehmens um und ist auf die Vermeidung von Datenschutzverstößen ausgerichtet.
2. Bei der Einrichtung eines DSMS sind vier Gesichtspunkte zu beachten:
  - 2.1 Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im operativen Geschäft (hier erfolgt meistens eine Delegation dieser Aufgabe auf das höhere Management)
  - 2.2 Datenschutzberatung
  - 2.3 Entwicklung einer Unternehmensrichtlinie der Geschäftsleitung
  - 2.4 Auditierung sowie Überwachung des DSMS zum Zwecke der laufenden Verbesserung
    - 2.4.1 Um die Wirksamkeit eines DSMS quantitativ zu messen, definiert data shield geeignete Kriterien, sog. Key Performance Indicators – KPIs. data shield prüft in jedem Einzelfall, welche konkreten KPIs für den Kunden sinnvoll sind. Darüber hinaus trifft data shield auch Aussagen über die Qualität des jeweiligen Prozesses.
3. data shield hilft Kunden bei der Gestaltung eines DSMS, für die es aber keine Standardlösung gibt. Maßgeblich hierbei sind die jeweiligen Strukturen beim Kunden. Existieren beim Kunden bereits Managementsysteme, prüft data shield, ob sich diese mit dem aufzubauenden DSMS verknüpfen lassen.
4. Die Einzelheiten regeln die vertragliche Abrede zwischen data shield und dem Kunden.

### § 6 Behinderung/Höhere Gewalt

1. Sieht sich data shield in der Durchführung eines Auftrags durch Umstände gleich welcher Art behindert, so wird data shield dies dem Kunden rechtzeitig schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände von data shield nicht zu vertreten, so wird data shield sich mit dem Kunden über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Dienstleistung verständigen.

Sollte keine Einigung zwischen data shield und dem Kunden zustande kommen, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und ihm werden bereits geleistete Zahlungen erstattet.

2. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht durchgeführte Leistungen nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Aufträgen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt

### § 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

1. Die Leistungen – auch solche, die nach Aufwand mit dem Kunden vereinbart werden - erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des unterschriebenen Dienstleistungsvertrages. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Alle Preisangaben sind in Euro und inklusive der im Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Preise – Irrtum und Druck- bzw. Tippfehler vorbehalten – auf die jeweils abgebildeten Dienstleistungen in den Katalogen, Anzeigen und der Internetseite von data shield gemäß entsprechender Beschreibung.
 

Wurde data shield vom Kunden mit der Durchführung eines Datenschutzaudits beauftragt, ist die Vergütung nach erfolgter Abnahme fällig und binnen 30 Tagen vom Kunden an data shield zu zahlen. Die Parteien können im Auditplan Abschlagszahlungen vereinbaren, die abhängig von Terminen oder Arbeitsfortschritten sein können.
2. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen; erst wenn data shield über den Betrag verfügen kann, gilt die Zahlung als erfolgt. Die Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von data shield in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bezahlt hat. Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist data shield berechtigt, auf die offene Geldschuld des Kunden Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen. Darüber hinaus hat data shield nach § 288 Absatz 5 BGB einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt.

Die vorgenannte Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

4. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem Vertragsverhältnis zwischen data shield und Kunden beruht, ist unwirksam.

## § 8 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von data shield gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
2. Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von data shield an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die
  - (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren;
  - (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind;
  - (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
  - (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind;
  - (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder
  - (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.
4. data shield hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Sie

stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Data shield bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von data shield. Die personenbezogenen Daten werden von data shield in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Data shield wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

5. Soweit data shield bei der Leistungserbringung Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO, § 62 BDSG.
6. Im Übrigen verweist data shield auf seine Datenschutzerklärung <https://www.data-shield.de/dsgvo>.

## § 9 Haftung

data shield haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend diesen Bestimmungen:

1. data shield haftet für Schäden, die data shield oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist haftet data shield auch bei einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung von data shield oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
3. data shield haftet auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von data shield zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
5. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet data shield, wenn keiner der in den Ziffer 2–5 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieser Bestimmung ist eine Pflicht von data shield, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
6. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
7. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von data shield als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

8. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von data shield verschuldeten Datenverlust haftet data shield deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verlorengegangen wären.
9. Geht ein Dritter gegen den Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Kunde nach Möglichkeit data shield Gelegenheit geben, den Kunden freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.
10. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Data shield haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ihres Online-Auftritts.

## § 10 Schlussvorschriften

1. Für den Fall, dass der Kunde der data shield die Referenzernennung erlaubt, ist data shield berechtigt, den Kunden unter Nennung des Firmennamens, Darstellung des Unternehmenslogos, Nennung des Ansprechpartners sowie Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu verwenden. Die Verwendung als Referenz umfasst eine Nutzung auf sämtlichen Webseiten, Blogs und Social-Media-Kanälen, die data shield inhaltlich beherrschen kann, eine Nutzung für Pressemitteilungen, Printanzeigen und eigene Unternehmensunterlagen, zu Dekorationszwecken in Firmenräumen und auf Fachmessen, -konferenzen sowie bei Ausschreibungen und Präsentationen. Andere Nutzungen – wie bspw. der Einsatz von Zitaten des Kunden oder die ausführliche Leistungsbeschreibung als sog. Customer-Success-Story – bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und der vorausgehenden Freigabe durch den Kunden.
2. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in allen diesen Fällen der Geschäftssitz von data shield. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
3. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über

Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

4. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform bereit, die eine Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht (OS-Plattform). Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Unsere E-Mail-Adresse lautet: [info@data-shield.de](mailto:info@data-shield.de).

data shield ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen weder verpflichtet noch dazu bereit.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

**Dezember 2021**